

# **BVGer D-4490/2010 vom 3. August 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4490\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4490_2010)

FR: TAF D-4490/2010 du 3 août 2011

IT: TAF D-4490/2010 del 3 agosto 2011

## **Regeste**

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeführung legitimiert und die Beschwerdeeinreichung erfolgte sowohl frist- als auch formgerecht, weshalb auf die Beschwerdesache einzutreten ist (vgl. Art. 37 VGG i.V.m. Art. 112 AuG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art 49 VwVG).

### **E. 2.1**

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren geht es um die Frage, ob die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers zu Recht aufgehoben hat. Die Voraussetzungen für die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme werden seit dem 1. Januar 2008 in Art. 84 Abs. 2 AuG umschrieben. Davor wurde die vorläufige Aufnahme durch das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) geregelt, welches zeitgleich mit dem Inkrafttreten des AuG aufgehoben wurde (vgl. Art. 125 AuG i.V.m. Ziff. I Anhang 2 zum AuG). Gemäss Art. 126a Abs. 4 AuG gilt - unter Vorbehalt der Absätze 5-7 - für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der am 16. Dezember 2005 beschlossenen Änderung des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] sowie des AuG vorläufig aufgenommen waren, das neue Recht. Nachdem der Beschwerdeführer vom BFM mit Verfügung vom 27. Januar 2006 vorläufig aufgenommen wurde, ist aufgrund der genannten übergangsrechtlichen Regelung das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme nach neuem Recht - mithin nach Art. 84 Abs. 2 AuG - zu prüfen.

## **E. 2.2**

Wurde eine Ausländerin oder ein Ausländer vorläufig in der Schweiz aufgenommen, so überprüft das BFM periodisch, ob im jeweiligen Einzelfall die Voraussetzungen für eine vorläufige Aufnahme noch gegeben sind (Art. 84 Abs. 1 AuG). Das BFM hebt die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Weg- oder Ausweisung an, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Art. 84 Abs. 2 AuG). Die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme sind nicht mehr gegeben, wenn der Vollzug der rechtskräftig angeordneten Wegweisung zulässig (Art. 83 Abs. 3 AuG) und es der ausländischen Person zumutbar (Art. 83 Abs. 4 AuG) und möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AuG), sich rechtmässig in ihren Heimat-, in den Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat zu begeben.

## **E. 2.3**

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit die Frage, ob das BFM - vor dem Hintergrund der heutigen Verhältnisse im Irak sowie der individuellen Situation des Beschwerdeführers - zu Recht den Wegweisungsvollzug als zulässig, zumutbar und möglich erklärt und die am 27. Januar 2006 verfügte vorläufige Aufnahme aufgehoben hat. Dabei bleibt anzumerken, dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen der gleiche Beweisstandard gilt, wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. dazu Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

## **E. 3.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt indes nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1 A FK erfüllen. Nachdem das BFM in seiner Verfügung vom 27. Januar 2006 festgestellt hat, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, und der Entscheid unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist, kann das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers ist daher unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

## **E. 3.2**

Im Weiteren darf - gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK; SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK - niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung

drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer bringt im vorliegenden Verfahren wiederum den bereits von den Asylbehörden rechtskräftig als unglaubhaft beurteilten Sachverhalt vor. Diesbezüglich legt er jedoch neu einen Haftbefehl ins Recht, welcher auf den 18. Mai 2010 datiert ist (und denjenigen vom 24. August 2004 ersetze), sowie ein Schreiben der KSDP vom 10. Mai 2010, welches seine Asylvorbringen bestätigen würde. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass damit sinngemäss ein Revisions- bzw. Wiedererwägungsgrund in bezug auf den rechtskräftigen Entscheid bezüglich Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorgebracht wird. Da dieser Entscheid (Verfügung der Vorinstanz vom 27. Januar 2006) wegen verspäteter Beschwerdeerhebung nicht Gegenstand einer materiellen Überprüfung durch die Beschwerdeinstanz ARK bzw. Bundesverwaltungsgericht bildete, fällt die Beurteilung eines solchen Revisions- bzw. Wiedererwägungsgrundes ohnehin in die Zuständigkeit der Vorinstanz (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998/8). Es kann daher offen bleiben, ob das ins Recht gelegte neue Beweismittel überhaupt einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a (in fine) BGG hätte bilden können. Die Vorinstanz ist auf diese prozessuale Feinheit nicht eingegangen, was indessen im Ergebnis nichts daran ändert, dass das eingereichte Beweismittel zu Recht als untauglich erachtet wurde, um auf die negative Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft zurückzukommen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die eingereichten Dokumente Merkmale aufweisen, wie sie in echten irakischen Dokumenten nicht vorkommen. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wie der Beschwerdeführer über Verwandte an einen an ihn gerichteten Haftbefehl gelangen konnte. Seine diesbezüglichen Vorbringen sind denn auch unsubstanziert und sprechen gegen die Gegebenheiten in seiner Heimat beziehungsweise gegen die allgemeine Lebenserfahrung. Des Weiteren ist es nicht nachvollziehbar, weshalb er aufgrund des geschilderten Vorfalles im Irak von staatlicher Seite her wegen Mordes oder absichtlicher Tötung in Verdacht stehen und die zuständige Strafbehörde gegen ihn ein entsprechendes Verfahren eröffnen sollte. Gemäss seinen Schilderungen des Vorfalles würde er weder die objektiven noch subjektiven Tatbestandselemente eines solchen Verbrechens erfüllen. Auch das eingereichte Bestätigungsschreiben der KSDP verfügt - wenn überhaupt - nur über einen geringen Beweiswert. Einerseits kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei diesem um ein Gefälligkeitsschreiben handelt und andererseits ist festzuhalten, dass der Briefkopf nicht dem üblichen Parteiemblem der KSDP entspricht, weshalb die Echtheit dieses Dokumentes zumindest in Frage gestellt werden kann. Dem Beschwerdeführer gelingt es somit auch mit der Einreichung der beiden neuen Beweismittel nicht, seine Asylvorbringen glaubhaft zu machen. Diese sind für sich alleine betrachtet nämlich weder geeignet, ein offenes Verfahren gegen ihn noch Probleme mit Dritten zu belegen. Bei den vom Beschwerdeführer erneut vorgebrachten Asylgründen handelt es sich vielmehr um ein Sachverhaltskonstrukt. Somit sind in casu keine individuellen Gründe ersichtlich, welche gegen die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges sprechen würden. An dieser Einschätzung ändern auch die von ihm eingereichten Presseberichte zur allgemeinen Lage im Nordirak nichts, da er aus diesen nichts zu seinen Gunsten ableiten kann.

### **E. 3.4**

Nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts lässt sodann die allgemeine Sicherheits- und Menschenrechtssituation in den drei Nordprovinzen des Irak (Dohuk, Erbil und Sulaymaniyah) den Wegweisungsvollzug in den Nordirak im heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen, da von hinreichend gefestigten Verhältnissen auszugehen ist und die Sicherheits- und Justizbehörden der drei irakisch-kurdischen Nordprovinzen grundsätzlich in der Lage und auch willens sind, den Einwohnern Schutz vor Verfolgung zu gewähren (vgl. dazu BVGE 2008/4).

### **E. 3.5**

Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

### **E. 4.2**

Das Bundesverwaltungsgericht geht nach einer umfassenden Beurteilung der aktuellen Situation in den drei nordirakischen Provinzen Dohuk, Sulaymaniyah und Erbil davon aus, dass in den drei kurdischen Provinzen keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht und die dortige politische Lage nicht dermassen angespannt ist, als dass eine Rückführung dorthin als generell unzumutbar betrachtet werden müsste (vgl. dazu im Einzelnen BVGE 2008/5). Nachdem die Region mit Direktflügen aus Europa sowie aus den Nachbarstaaten erreichbar ist, entfällt zudem das Element einer unzumutbaren Rückreise via Bagdad und auf dem Landweg durch den von Gewalt heimgesuchten Zentralirak. Zusammenfassend wird im erwähnten Entscheid festgehalten, dass die Anordnung des Wegweisungsvollzugs in der Regel für alleinstehende, gesunde und junge kurdische Männer, die ursprünglich aus einer der drei irakisch-kurdischen Provinzen stammen oder eine längere Zeit dort gelebt haben und dort nach wie vor über ein soziales Netz (Familie, Verwandtschaft oder Bekanntenkreis) oder Parteibeziehungen verfügen, zumutbar ist (vgl. BVGE 2008/5 E. 7.5; insbes. 7.5.8).

### **E. 4.3**

Die Sicherheitssituation im Nordirak hat sich seit Publikation des erwähnten Urteils - entgegen den sinngemäss anders lautenden Vorbringen - nicht verschlechtert. In der überwiegenden Mehrheit der Berichte von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie des UN-Sicherheitsrats wird eine insgesamt stabile Situation beschrieben (vgl. dazu UK Home Office, Country of Origin Information Report vom 25. März 2011 über die Kurdistan Regional Government Area of Iraq). Die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend eine angeblich schlechte Lage, besonders in der Provinz Sulaymaniyah, vermögen nicht zu überzeugen. Dem Beschwerdeführer sind der Haftbefehl vom 18. Mai 2010 und das Bestätigungsschreiben der KSDP vom 10. Mai 2010 jeweils samt der mitgelieferten deutschen Übersetzung zu retournieren.

### **E. 4.4**

Der gemäss den Akten nunmehr (...)-jährige Beschwerdeführer ist ethnischer Kurde, der seine prägenden Kinder- und Jugendjahre ununterbrochen in Sulaymaniyah verbracht hat. Dort hat er als Landwirt gearbeitet und verfügt über ein soziales Beziehungsnetz. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr nach Sulaymaniyah aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Zur Überbrückung allfälliger Anfangsschwierigkeiten kann der Beschwerdeführer zudem - wie vom BFM zu Recht erwähnt - Rückkehrhilfe beantragen.

#### **E. 4.5**

Auf die Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der "Kirkuk-Frage" ist in casu nicht näher einzugehen, da der Beschwerdeführer gemäss Akten keinerlei Bezug zu dieser zentralirakischen Stadt hat, ein Wegweisungsvollzug nach Kirkuk von den Asylbehörden gar nie in Erwägung gezogen wurde und somit nicht Verfahrensgegenstand ist.

#### **E. 4.6**

In seiner Beschwerdeeingabe wendet der Beschwerdeführer zudem ein, durch die Intervention der türkischen Armee im Nordirak sei er bei einer Rückkehr in sein Heimatland einer zusätzlichen Gefahr ausgesetzt. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass sich die türkischen Offensivaktionen nicht gegen die im Nordirak lebende Zivilbevölkerung richten, weshalb diese keine individuelle Gefährdung des Beschwerdeführer darstellen.

#### **E. 4.7**

Nach den vorstehenden Erwägungen ist der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu bezeichnen.

#### **E. 5**

Der Wegweisungsvollzug in den Nordirak ist schliesslich praxisgemäss auch als möglich zu erkennen (Art. 83 Abs. 2 AuG). Der Beschwerdeführer ist gehalten, die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente - namentlich einen Reisepass - bei der für ihn zuständigen Vertretung seines Heimatstaates zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG).

#### **E. 6**

Nach vorstehenden Erwägungen hat das BFM den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erklärt, weshalb die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme zu bestätigen ist. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)